

KT-Drucksache Nr. XI-0102

für den Sozial-, Schul- und Kulturausschuss
-öffentlich-

**Bericht zur Entwicklung der Kosten und Fallzahlen in der Sozialhilfe und in der Grundsicherung nach dem SGB XII im Jahr 2024
Mitteilungsvorlage****Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:**I. Kurzfassung**

Mit dieser KT-Drucksache wird über die Entwicklung der Kosten und Fallzahlen im Jahr 2024 in der Sozialhilfe, insbesondere der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) und der Hilfe zur Pflege (HzP), berichtet.

Dieser Bericht führt die Berichterstattung aus dem Jahr 2023 (KT-Drucksache Nr. X-0749) fort.

Leider liegen erneut bisher keine landesweiten Vergleichszahlen für das Berichtsjahr 2024 bzw. zum Stichtag 31.12.2024 für die einzelnen Produkte vor. Beim Schlüssel-Produkt Hilfe zur Pflege wird daher im Vergleich zu den Statistikzahlen des KVJS aus dem Jahr 2023 vergleichend berichtet (siehe Ziffer 1.7).

In der Pflege führen die regelmäßigen Gesetzesänderungen sowie andere Kostenfaktoren einhergehend mit Platzzahlreduzierungen zu weiteren Kostenbelastungen der Pflegebedürftigen in der stationären Pflege. Die Sozialhilfequote nimmt daher sukzessive, auch in den kommenden Jahren, zu.

Durch den Wechsel von Leistungsbeziehern aus der Grundsicherung SGB XII ins Wohngeld aufgrund der Wohngeldreform 2023 stagnierte die Anzahl der Leistungsempfänger trotz Zugangs von Geflüchteten aus der Ukraine bei weiter steigenden Fallkosten.

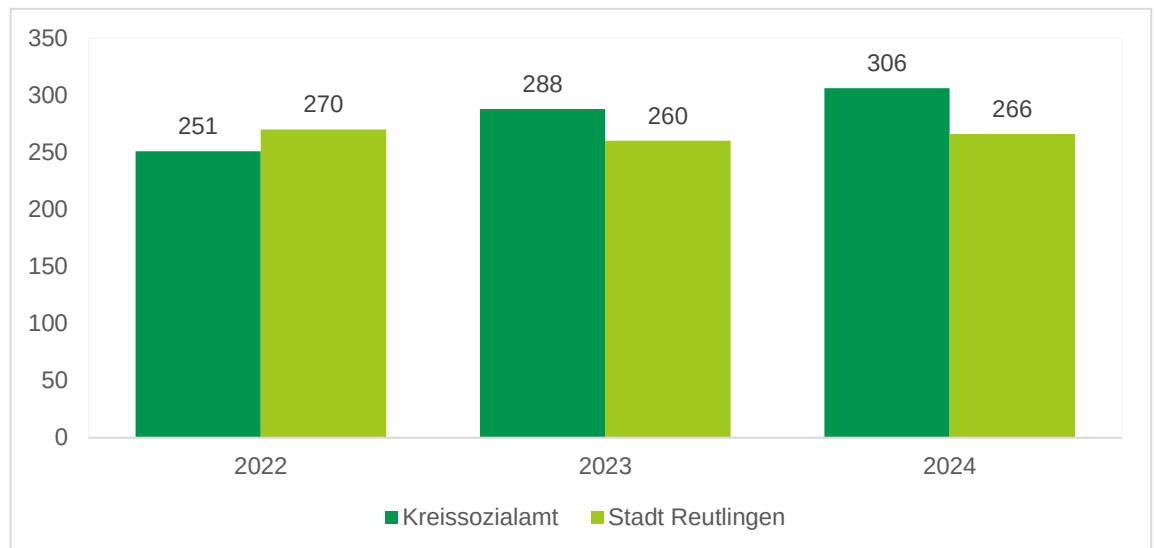
Wegen der Wohngeldreform und Erhöhung des Kinderzuschlags partizipieren mehr Leistungsrechtige von den durch den Bund finanzierten Leistungen der Bildung und Teilhabe (BuT).

Eine Gesamtdarstellung der finanziellen Entwicklung bei den einzelnen Leistungsarten ist als Anlage beigefügt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Produkt 31.10.01 Hilfe zur Pflege

1.1 Fallzahlen stationär*



* Basis: Stichtagsbezogene KVJS-Statistikerhebung zum 31.12.2024

Im Berichtsjahr 2024 liegt die Fallzahl bei den stationären Fällen inklusive Kurzzeitpflege bei 572 Fällen, was einer Zunahme um 24 Fälle gegenüber dem Vorjahr 2023 (548 Fälle) entspricht. Die wesentliche Ursache liegt sowohl in der demografischen Entwicklung als auch den stets teurer werdenden Pflegeheimkosten.

Bei den über 65-jährigen Leistungsempfängern erhielten im Berichtsjahr 2024 insgesamt 456 Personen Leistungen der Hilfe zur Pflege (2023 = 462 Personen) - jeweils ohne Kurzzeitpflege.

Bei den unter 65-Jährigen sind es 75 Personen (2023 = 58 Personen).

Die stichtagsbezogene Fallzahlenentwicklung (= nur Fälle im aktuellen Leistungsbezug am Stichtag) darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass insgesamt immer mehr Menschen Leistungen der Hilfe zur Pflege benötigen, weil das Einkommen bzw. Vermögen nicht mehr bzw. immer kürzer reichen, um die entstehenden Pflegeaufwendungen zu decken. Die Zahl der Anträge auf diese Leistungen nehmen bei gleichzeitig steigender Komplexität und Anforderungen an die Sachbearbeiter weiter zu.

1.2 Aufteilung stationäre Fälle nach Pflegegraden

Die 531 (2023 = 520) stationären Leistungsempfänger im Berichtsjahr 2024 verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Pflegegrade. Dabei sind in der nachfolgenden Übersicht die unter Ziffer 1.1 in der Gesamtzahl enthaltenen 40 Kurzzeitpflegesituationen nicht mit enthalten:

Pflegegrad* Unter 65-Jährige Jahr 2024**	Stadt Reutlingen	Landkreis	Gesamt***
2	4 (5)	2 (4)	6 (9)
3	6 (8)	10 (7)	16 (15)
4	13 (6)	17 (11)	30 (17)
5	9 (5)	14 (12)	23 (17)
Summe	32 (24)	43 (34)	75 (58)
Pflegegrad Über 65-Jährige Jahr 2024**	Stadt RT	Landkreis	Gesamt***
2	15 (23)	33 (35)	48 (58)
3	85 (85)	88 (97)	173 (182)
4	80 (83)	89 (84)	169 (167)
5	38 (31)	28 (24)	66 (55)
Summe	218 (222)	238 (240)	456 (462)

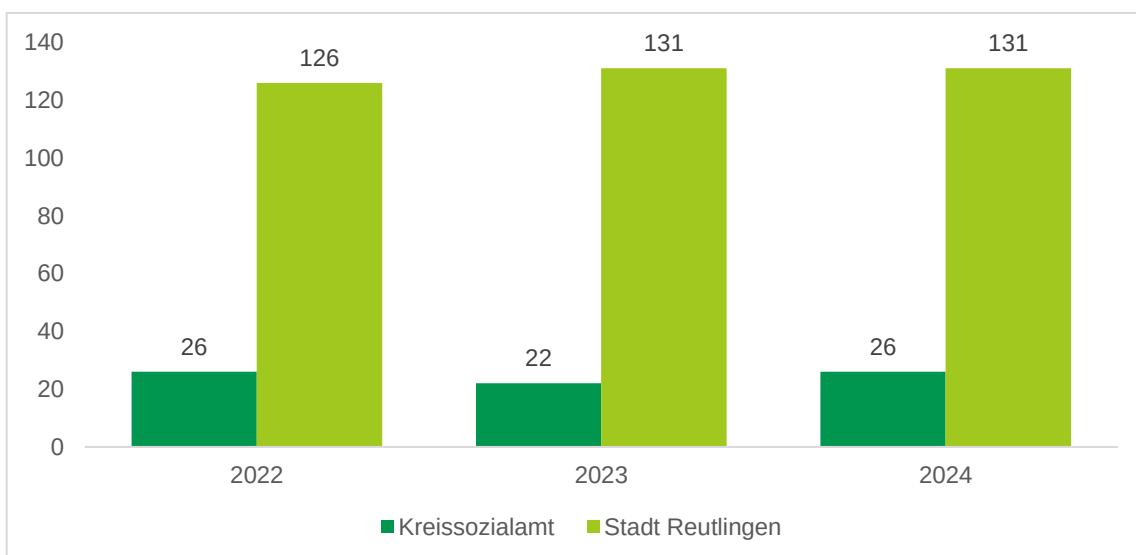
* Pflegegrade 0 und 1 werden grundsätzlich ambulant versorgt und sind daher nicht aufgeführt.

** Zahlen Vorjahr 2023 in Klammern

*** jährliche stichtagsbezogene Fallzahlen zuletzt 31.12.2024

Nach wie vor liegt der Schwerpunkt bei den Pflegegraden 3 und 4 bei beiden Sozialämtern. Beim Kreissozialamt ist der Zuwachs bei Pflegegrad 5 bei den unter 65-Jährigen größer als bei der Stadt Reutlingen; ebenso bei den über 65-Jährigen beim Pflegegrad 4. Dies spricht dafür, dass die Menschen aus dem übrigen Kreisgebiet später ins Pflegeheim kommen bzw. erst mit hohen Pflegegraden, während im Stadtgebiet dies bereits etwas früher geschieht. Tendenziell ist aus den Abfragen bei den Pflegesatzverhandlungen auch festzustellen, dass Menschen in den Pflegeheimen im urbanen Raum Reutlingen/Pfullingen/Metzingen/Ermstal oft länger, d. h. mehr als 2 Jahre, im Pflegeheim verbleiben als im ländlicheren Raum.

1.3 In Anspruch genommene Leistungen ambulant und teilstationär*



*Basis: Stichtagsbezogene KVJS-Statistikerhebung zum 31.12.2024

*In der KVJS-Statistik werden vor allem im ambulanten Bereich die einzelnen Hilfen und nicht die Anzahl der Personen im Leistungsbezug dargestellt. Daher sind zum Teil Mehrfachnennungen möglich, weil die Bausteine der ambulanten Pflege zum Teil auch miteinander kombiniert werden können. Ebenso können einzelne Empfänger mehrmals jähr-

lich die Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen. Die tatsächlichen Fallzahlen können deshalb geringer sein. Hier gibt es gegenüber den Vorjahren keine signifikanten Veränderungen.

1.4 Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen auf die Kostenentwicklung

Seit dem 01.07. 2023 gilt das neue, erstmals bundeseinheitliche, Personalbemessungsverfahren für vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach § 113 c SGB XI. Ziel des neuen Verfahrens ist die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Langzeitpflege. Das neue Verfahren regelt, wie viel Personal mit welcher Qualifikation vollstationäre Pflegeeinrichtungen höchstens vereinbaren können. Dafür wird die personelle Ausstattung in 3 Qualifikationsstufen in der Pflege und Betreuung unterteilt. Für jedes dieser Qualifikationsniveaus hat der Gesetzgeber bundeseinheitliche Personalanhaltswerte je pflegebedürftigen Menschen in den einzelnen Pflegegraden festgelegt.

Für die Zeit vom 01.03.2023 bis 31.12.2024 gilt eine Übergangsfrist, in der die Einrichtungen wählen können, ob sie noch nach dem alten Schlüssel (50-%-FK-Quote) verhandeln oder nach dem neuen Recht. U. a. aufgrund der Neuregelungen des Bundes muss der Landesrahmenvertrag Pflege zum 01.01.2025 geändert werden.

Im Zuge dieser Neuregelungen werden künftig keine fixen Fachkraftquoten mehr vereinbart. Stattdessen werden für die Vorhaltung des Fachkraftpersonals Personalanhaltswerte vereinbart, die je Pflegegrad unterschiedlich ausfallen. D. h. je höher der Pflegegrad ist, umso höher ist auch der Personalanhaltswert. Dies hat zur Folge, dass sich die rechnerisch ergebende Fachkraftquote in Abhängigkeit von der jeweiligen prospektiven Belegungsstruktur für den Verhandlungszeitraum jährlich ändert und regelmäßig neu zu bemessen ist. Wenn es nach der Belegungsstruktur erwartbar mehr Bewohnerinnen und Bewohner mit höheren Pflegegraden gibt, die versorgt werden müssen, steigt auch die Fachkraftquote. Sinkt die Belegungsstruktur sinkt damit auch die Fachkraftquote.

Mit der Verhandlungsrunde 2024 haben die Leistungserbringer verstärkt auf der Grundlage von Personalanhaltswerten zu Verhandlungen aufgefordert. Der KVJS erwartet für die Sozialhilfeträger deutlich höhere Mehrausgaben, die aber auf Kreisebene nicht bewertet werden können, da auch noch andere kostensteigernde Faktoren bei den Pflegefällen eine Rolle spielen.

Der mit dem Gesundheitsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) seit dem 01.01.2022 eingeführte Pflegezuschlag der Pflegekassen nach § 43 c SGB XI in vollstationären Pflegeeinrichtungen soll den Eigenanteil der Betroffenen an den pflegebedingten Aufwendungen reduzieren. Der Zuschlag wurde zum 01.01.2024 erhöht. Leider zeigt sich erwartungsgemäß, dass weder die Sozialhilfeträger noch die Pflegebedürftigen selbst davon nachhaltig profitieren oder entlastet werden. Im Gegenteil: Die Quote der Sozialhilfebedürftigen in den Pflegeheimen steigt wieder an und liegt im Schnitt bei ca. 33 % bis 35 %; bei einzelnen Häusern bereits bei um die 40 %.

Neben den hohen Tarifabschlüssen und der nach wie vor hohen Inflation im Warenkorb der Pflegeheime ist auch der Aufwand zur Gewinnung von Fachkräften einschließlich der Anwerbung und Qualifizierung ausländischer Pflegefachkräfte ein zunehmender Kostenfaktor, der refinanziert werden muss.

Sorge bereiten auch die sich deutlich erhöhenden Investitionskostensätze bei Modernisierungen und Sanierungen in den Pflegeheimen. Durch den Wegfall der Investförderung seit einigen Jahren, hohen Standards bei den baulichen Anforderungen an Pflegeheime und den gestiegenen Baukosten haben sich die Investitionskostensätze inzwischen fast verdoppelt. Bisherige Investkostensätze von ca. 22,00 EUR bis 25,00 EUR gehören der Vergangenheit an. Die Sätze steigen auf deutlich über 40,00 EUR bis

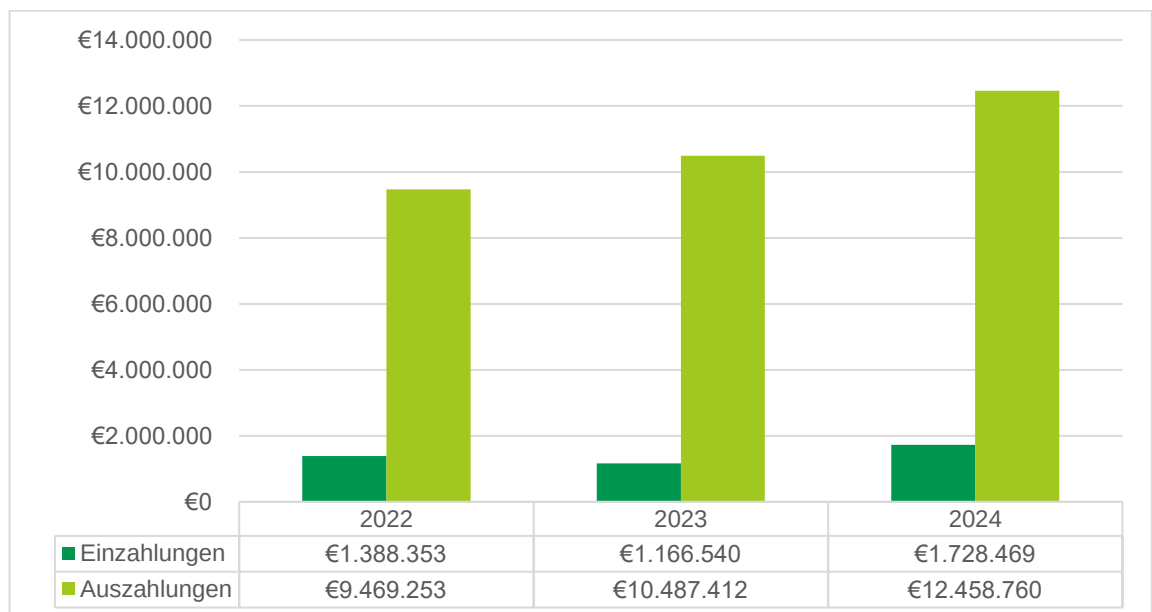
50,00 EUR. Wegen der Deckelung der Pflegekassenbeiträge müssen auch hier die Pflegebedürftigen die Mehrkosten aufbringen. Auch deshalb ist in Zukunft mit weiter steigenden Fallzahlen in der Hilfe zur Pflege bei gleichzeitig sich weiter reduzierenden Steuerungsmöglichkeiten zu rechnen.

1.5 Pflegeplatzsituation

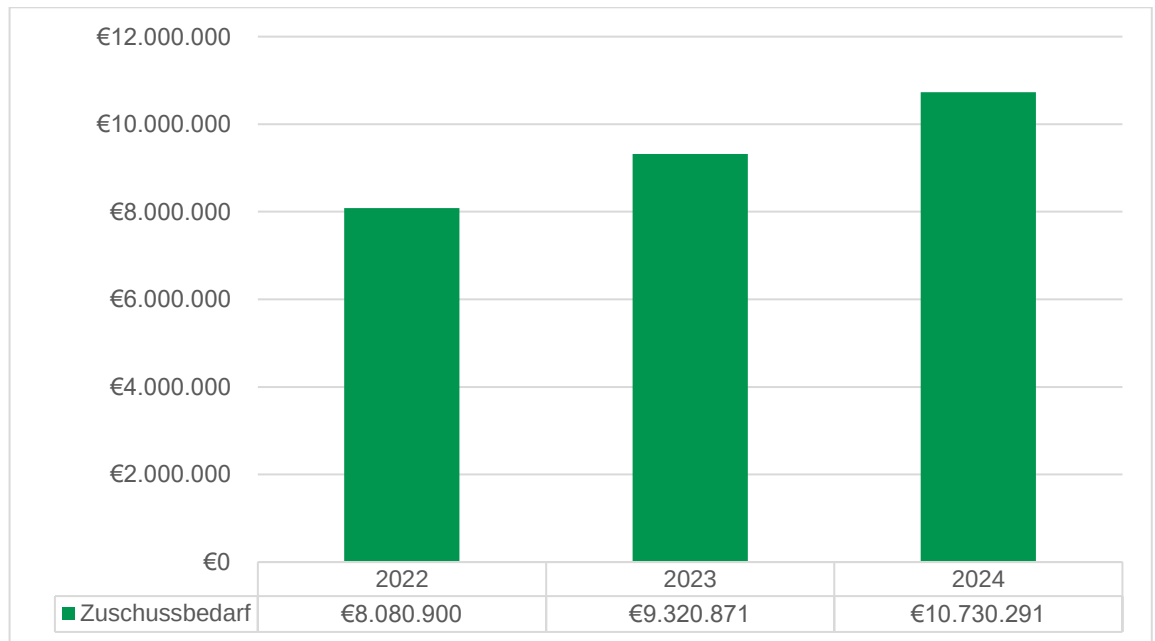
Aufgrund fehlenden Personals in den Pflegeeinrichtungen (Fachkräftemangel) und der Erfüllung der Vorgaben der Landesheimbauverordnung (Einzelzimmer statt Doppelzimmer) haben einige Pflegeheime Plätze auch im Landkreis Reutlingen abgebaut. Laut den Ergebnissen des Indikators der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft („BWKG-Indikator“) geben 28,8 % der Geschäftsführungen von Pflegeeinrichtungen im Land an, dass es immer noch schwierig oder eher schwierig ist, offene Stellen für Pflegefachkräfte zu besetzen. 67,7 % berichten von Schwierigkeiten bei der Suche nach Pflegehilfskräften und 62,5 % bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen in der Pflege. 53,1 % haben Schwierigkeiten bei der Besetzung von Stellen in Hauswirtschaft, Technik und Verwaltung“. Dadurch können bzw. dürfen (auch im Landkreis Reutlingen) nicht alle Plätze belegt werden. Bei geringeren Platzzahlen verteilen sich die Kosten eines Pflegeheims auf entsprechend weniger Fälle und verteuern sich auch deshalb im Einzelfall.

1.6 Finanzielle Entwicklung (Transferleistung)

a) Auszahlungen und Einzahlungen



b) Zuschussbedarf



Die Auszahlungen in der Hilfe zur Pflege sind im Berichtsjahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr 2023 von rund 10,49 Mio. EUR auf rund 12,46 Mio. EUR und somit um 1,97 Mio. EUR (= +18,8 %) gestiegen. Im Vorjahr 2023 lag die Zunahme gegenüber 2022 bei 10,8 % (= +1.02 Mio. EUR von 9,47 EUR auf 10,49 Mio. EUR). Damit setzt sich die Dynamik bei der Kostenentwicklung im Pflegebereich fort.

Der Zuschussbedarf erhöht sich um rund 1,41 Mio. EUR (15,1 %). Im Vorjahr lag der Anstieg bei 1,24 Mio. EUR (15,3%). Die Einzahlungen liegen 2024 um 0,56 Mio. EUR höher als 2023. Hintergrund ist u. a., dass 2024 verschiedene Darlehensrückzahlungen aus verwertbarem Vermögen realisiert werden konnten.

Die kreiskommunale Spanne der einrichtungsindividuellen Eigenanteile (EEE - vgl. dazu auch KT-Drucksache Nr. X-0188) im Landkreis Reutlingen liegt für das Berichtsjahr 2024 leider noch nicht vor. Hintergrund sind Schiedsstellenverfahren, gegen die derzeit geklagt wird. Der Ausgang kann Auswirkungen auf den gesamten EEE haben.

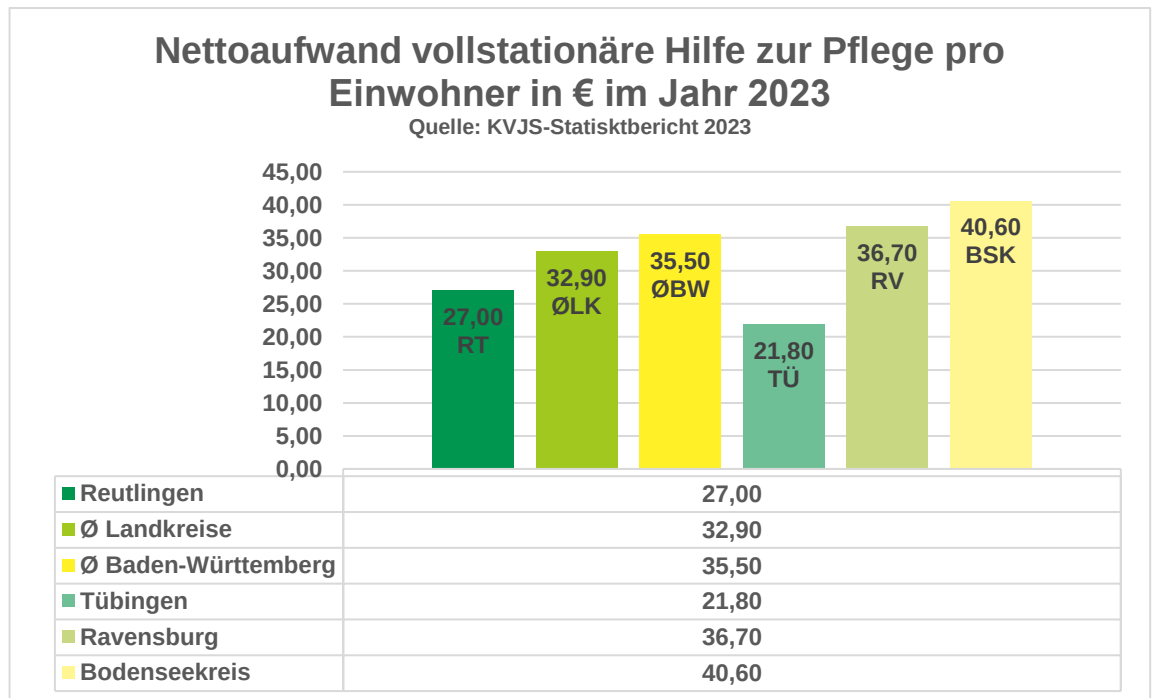
Im Vergleich aller Bundesländer liegt Baden-Württemberg bei der finanziellen Gesamtbelastung eines Pflegebedürftigen in der stationären Pflege mit durchschnittlich 3.725,00 EUR* pro Monat (Stand 01.01.2025) gegenüber dem Vorjahr 2023 mit 3.164,00 EUR pro Monat (Stand Ende 2023) nochmals deutlich höher und damit weiterhin an der Spitze im Bund/Ländervergleich (Bund: 2024 = 3.387,00 EUR*; 2023 = 2.783,00 EUR). (*Quelle: Verband der Ersatzkassen).

1.7 Landesweite Entwicklung der Hilfe zur Pflege 2023

Für den landesweiten Vergleich liegen bisher nur die Vergleichszahlen für das Jahr 2023 vor. Dabei wurden wieder die Zahlen der Landkreise Ravensburg, Bodenseekreis und Tübingen herangezogen. Teilweise handelt es sich um stichtagsbezogene, teilweise um auf das Jahr 2023 bezogene Vergleichszahlen aus der KVJS-Statistik.

Die Zahlen haben auch keine Aussagekraft in Bezug auf die sozioökonomische Struktur der jeweiligen Landkreise oder andere Faktoren, wie die Angebotsstruktur in den Sozialräumen im ambulanten oder stationären Bereich.

a) Nettoaufwand vollstationäre Hilfe zur Pflege pro Einwohner in EUR im Jahr 2023



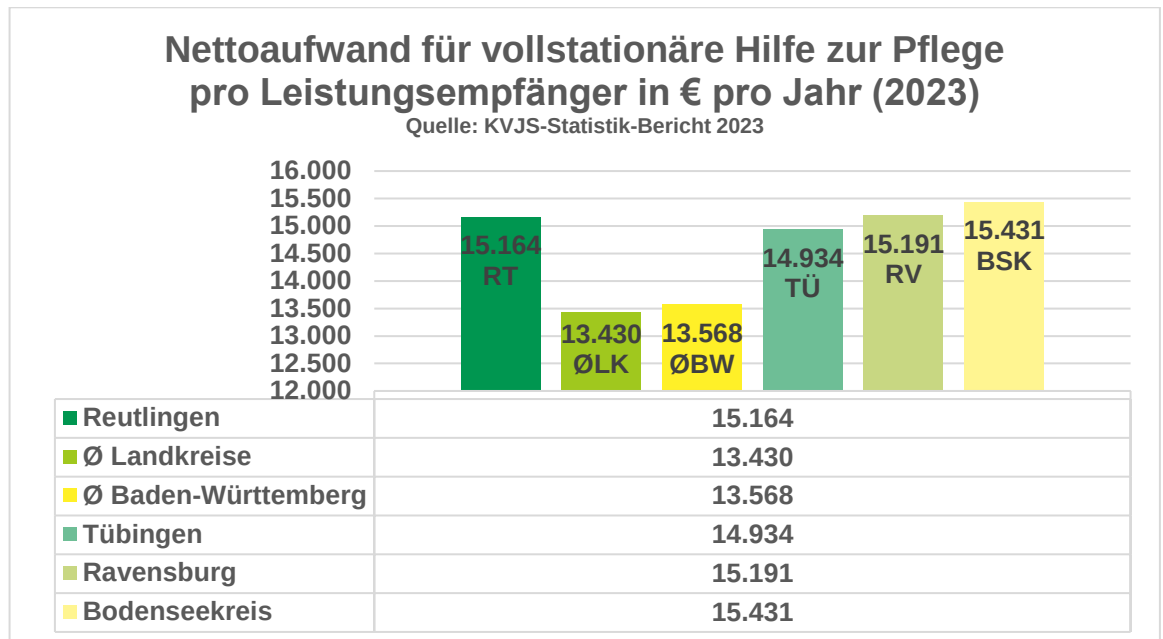
Durchschnittlich wurden im Jahr 2023 in Baden-Württemberg 35,50 EUR pro Einwohner für die Hilfe zur Pflege ausgegeben. Im Vergleich zum Vorjahr 2022 stieg der Aufwand pro Einwohner von 30,60 EUR um 4,90 EUR an.

In den Stadtkreisen liegt der durchschnittliche Nettoaufwand 2023 mit 47,10 EUR (2022 = 40,20 EUR) pro Einwohner erneut deutlich höher als in den Landkreisen mit 32,90 EUR (2022 = 28,40 EUR) pro Einwohner.

Der Landkreis Reutlingen liegt 2023 mit 27,00 EUR (2022 = 23,70 EUR) pro Einwohner weiter zwischen den Landkreisen Tübingen und Ravensburg. Dies entspricht einem Anstieg um 4,70 EUR.

Der Spanne der durchschnittlichen Werte für die Landkreise reicht von 20,00 EUR pro Einwohner im Alb-Donau-Kreis bis zu 45,80 EUR pro Einwohner im Landkreis Emmendingen.

b) Nettoaufwand für vollstationäre HzP pro Leistungsempfänger in EUR pro Jahr (2023)



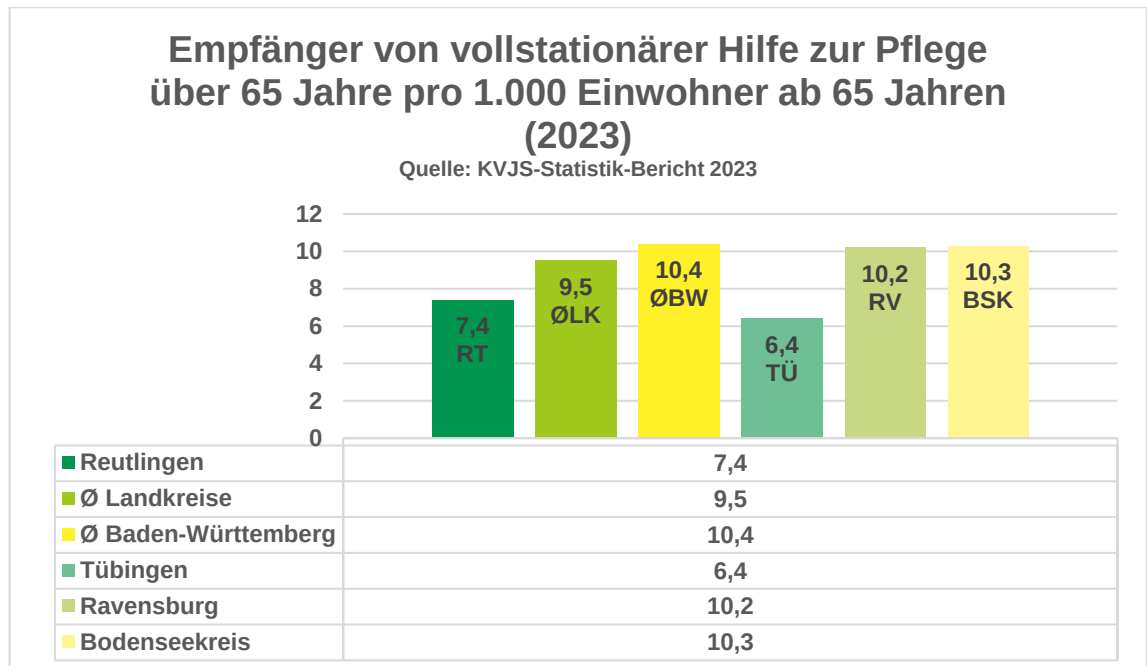
Die durchschnittlichen Fallkosten werden bestimmt, indem der Jahres-Nettoaufwand zur Gesamtzahl der Leistungsempfänger am Stichtag 31.12. in Beziehung gesetzt wird. Es handelt sich hierbei nicht um „echte“ Fallkosten. Mit der errechneten Kennziffer können aber Unterschiede in den Fallkosten aufgezeigt werden.

Die durchschnittlichen Fallkosten betrugen im Jahr 2023 13.568,00 EUR pro Leistungsempfänger. In den Stadtkreisen lagen erneut auch die Durchschnittskosten mit 14.007,00 EUR pro Leistungsempfänger über den durchschnittlichen Kosten in den Landkreisen mit 13.430,00 EUR.

Im Hinblick auf die durchschnittlichen Fallkosten zeigt sich innerhalb der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg nach wie vor eine große Bandbreite. Die Spanne pro Leistungsempfänger liegt zwischen 10.443,00 EUR im Landkreis Biberach bis hin zu 17.663,00 EUR im Landkreis Baden-Baden. Der Landkreis Reutlingen liegt mit 15.164,00 EUR knapp hinter dem Landkreis Ravensburg und dem Bodenseekreis.

Ohne weitere Einbeziehung verschiedener weiterer Kennziffern über alle Landkreise hinweg (wie z. B. Einstufung der Klienten in die jeweiligen Pflegegrade, Finanzsituation der Klienten ...) ist eine Interpretation der Ursachen nicht möglich. Diese Daten liegen aber nicht vor.

c) Empfänger von vollstationärer HzP ab 65 Jahren pro 1.000 Einwohner 2023



In den Stadtkreisen in Baden-Württemberg lebten 2023 deutlich mehr Leistungsempfänger ab 65 Jahren pro 1.000 Einwohner als im Durchschnitt der Landkreise. So kamen in den Stadtkreisen im Jahr 2023 auf 1.000 Einwohner ab 65 Jahren 15,2 Leistungsempfänger im Alter ab 65 Jahren, in den Landkreisen 9,5 Leistungsempfänger im Alter ab 65 Jahren.

Die Spannweite der Leistungsdichte zwischen den Stadt- und Landkreisen ist auch hier groß. Während im Landkreis Tübingen im Jahr 2023 auf 1.000 Einwohner ab 65 Jahren 6,4 Empfänger (2022: 6,0) von vollstationärer Hilfe zur Pflege im Alter ab 65 Jahren kamen, waren es in der Stadt Karlsruhe 18,4.

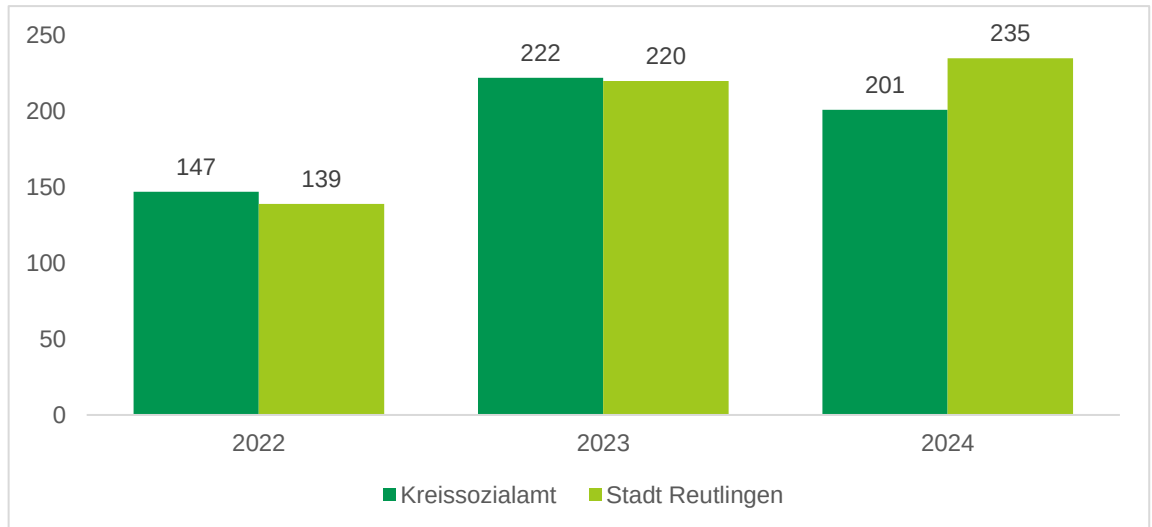
Der Landkreis Reutlingen fügt sich mit 7,4 pro 1.000 Einwohner (Vorjahr 7,2) deutlich unter dem Durchschnitt der Landkreise (9,5; Vorjahr 2022 = 8,9) ein. Nur der Landkreis Tübingen liegt im oberen Vergleichsschema noch weiter darunter (6,4 pro 1.000 Einwohner).

„Den Pflegeeinrichtungen fehlt Personal und Geld und die Folge davon ist, dass weniger Pflegeplätze angeboten werden können“, fasst der Vorstandsvorsitzende der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft (BWKG), Heiner Scheffold, die Ergebnisse des aktuellen BWKG-Indikators für die Pflegeeinrichtungen zusammen. Im Rahmen des BWKG-Indikators werden die Geschäftsführenden der BWKG-Mitgliedseinrichtungen zweimal jährlich zu ihrer Einschätzung der wirtschaftlichen Lage und zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern befragt. „Demnach geben 87,8 % der Geschäftsführungen von Pflegeeinrichtungen an, dass es schwierig oder eher schwierig ist, offene Stellen für Pflegefachkräfte zu besetzen. 67,7 % berichten von Schwierigkeiten bei der Suche nach Pflegehilfskräften und 62,5 % bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen in der Pflege.“

2. Produkt 31.10.03 - Hilfen zur Gesundheit

In diesem Produkt werden auch Erstattungen an Krankenkassen aus anderen einzelnen Hilfearten geleistet.

2.1 Fallzahlen*



* Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zum 31.12.2024

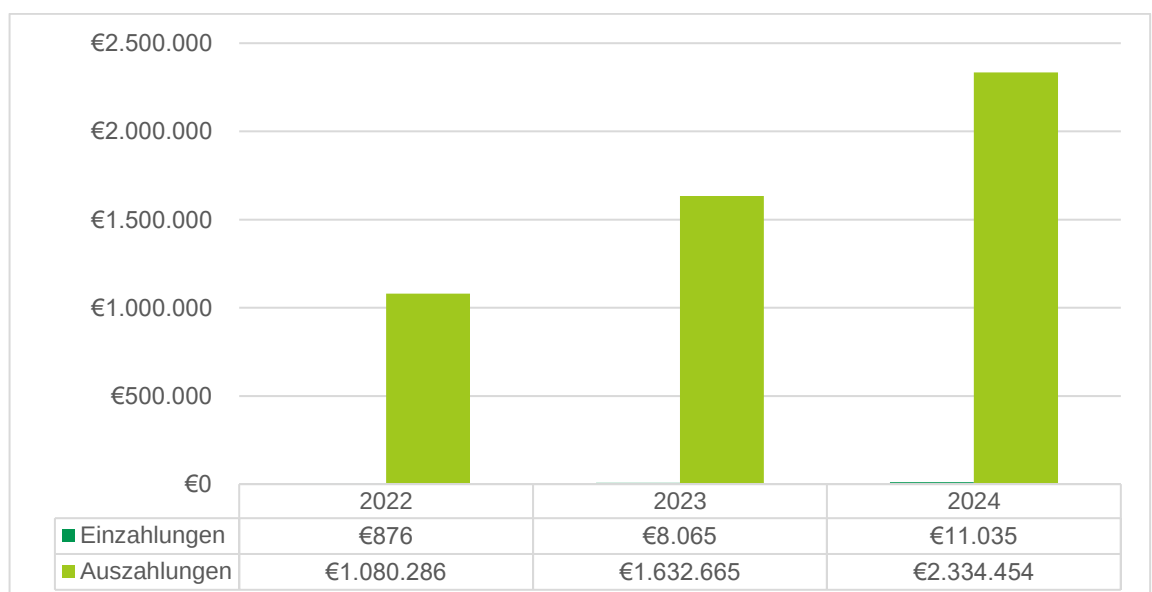
Beim Landkreis Reutlingen ergibt sich im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr 2023 ein Rückgang um 21 Fälle (gegenüber einem Anstieg von 2022 auf das Vorjahr 2023 um 75 Fälle auf 222 Fälle). Bei der Stadt Reutlingen ergibt sich dagegen eine leichte Zunahme um 15 Fälle von 220 Fällen 2023 auf 235 Fälle im Berichtsjahr 2024 (2023 = +81 Fälle).

Diese Leistung ist nicht planbar. Der Rückgang beim Landkreis hängt in erster Linie mit beendeten Fällen ukrainischer Flüchtlinge im SGB XII zusammen. Die wesentlichen Gründe dafür sind:

- Aufnahme einer Beschäftigung
- Wegzug
- Ausreise

2.2 Finanzielle Entwicklung (Transferleistungen)

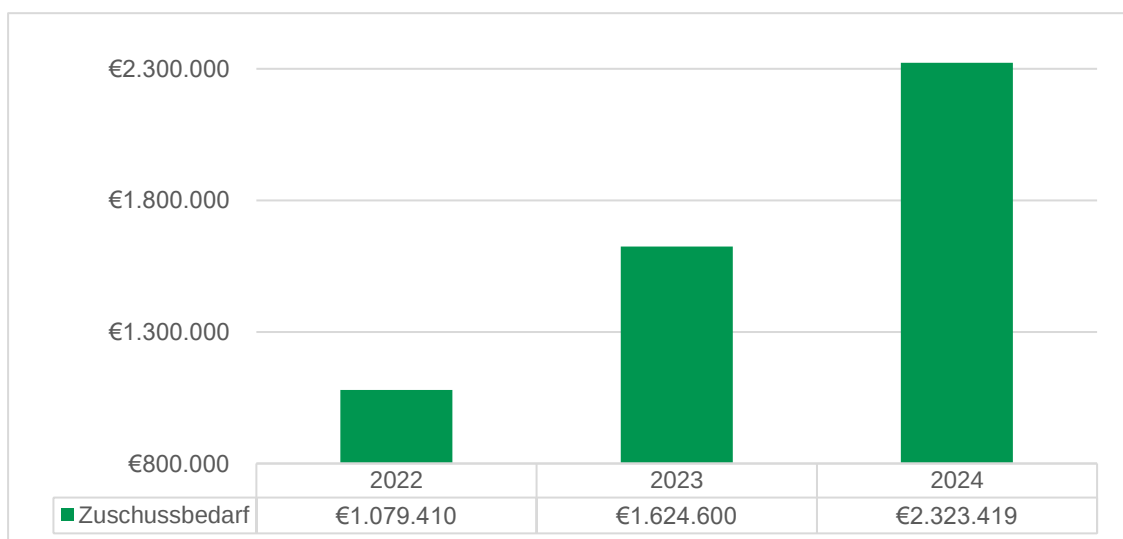
a) Auszahlungen und Einzahlungen



Die Auszahlungen sind im Berichtsjahr 2024 gegenüber dem Vorjahr 2023 um ca. 0,7 Mio. EUR (Vorjahr 2023 zu 2022 Anstieg um 0,55 Mio. EUR) gestiegen. Dies liegt einerseits daran, dass die Höhe der Abschlagszahlungen sowohl für die Stadt Reutlingen als auch für das Landratsamt erhöht wurden. Beim Landkreis wurde zudem die erste Rate für das 1. Quartal 2025 bereits im Dezember 2024 verbucht. Bei der Stadt erfolgte dies im Januar 2025. Die Einzahlungen/Erstattungen sind dagegen nur leicht um 2.970,00 EUR gestiegen. Es handelt sich um eine nicht steuerbare Leistungsart.

Mit dem Rechtskreiswechsel aus dem AsylbLG heraus in die Grundsicherung SGB II/XII haben die meisten Grundsicherungsempfänger einen Anspruch nach § 264 SGB V auf Übernahme der Krankenbehandlung durch die Krankenkassen für nicht Versicherungspflichtige. Sie wurden daher bei einer Krankenkasse ihrer Wahl angemeldet. Die Krankenkasse rechnet die Kosten dem Sozialamt ab. Entsprechend stieg auch der Zuschussbedarf im Berichtsjahr an.

b) Zuschussbedarf



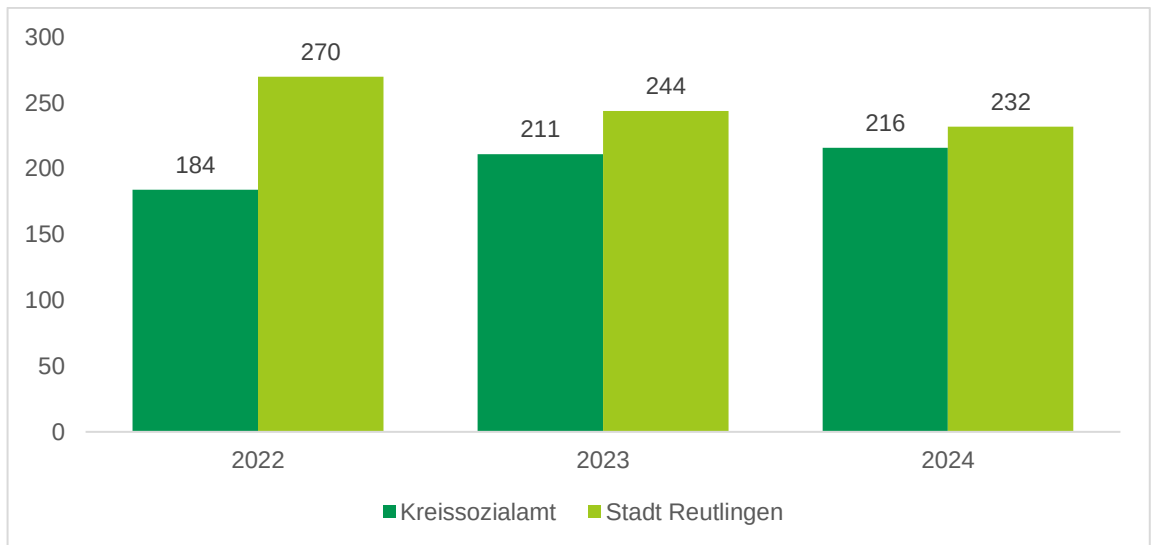
3. Produkt 31.10.05.01 - Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)

Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) wird überwiegend für Personen bewilligt, die wegen einer befristeten Erwerbsminderung von den Leistungen nach dem SGB II oder der Grundsicherung nach dem SGB XII ausgeschlossen sind. Ein Anspruch auf HLU kann sich auch ergeben, wenn Personen wegen Krankheit voraussichtlich für mehr als 6 Monate außerstande sind, mindestens 3 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu sein, aber die dauerhafte Erwerbsminderung noch nicht festgestellt ist.

Die Aufwendungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gehen vollständig zulasten des Landkreises.

Die Ausgaben haben sich deutlich erhöht, obwohl die Fallzahlensteigerung eher gering ist (4 %). Dies liegt daran, dass die Nebenkosten, v. a. bei den Energiekosten, weiterhin auf hohem Niveau liegen. Im Jahr 2024 hat sich dies insbesondere bei Nachzahlungsbeträgen aus den Nebenkostenabrechnungen ausgewirkt. Der Trend dürfte anhalten, weil sich die jährliche Steigerung der CO₂-Abgabe bei den Energiekosten in den künftigen Nebenkosten-Abrechnungen ebenso mit auswirken dürfte wie auch die teils sehr großen Steigerungen bei der Grundsteuerreform.

3.1 Fallzahlen HLU*



*Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zum 31.12.2024

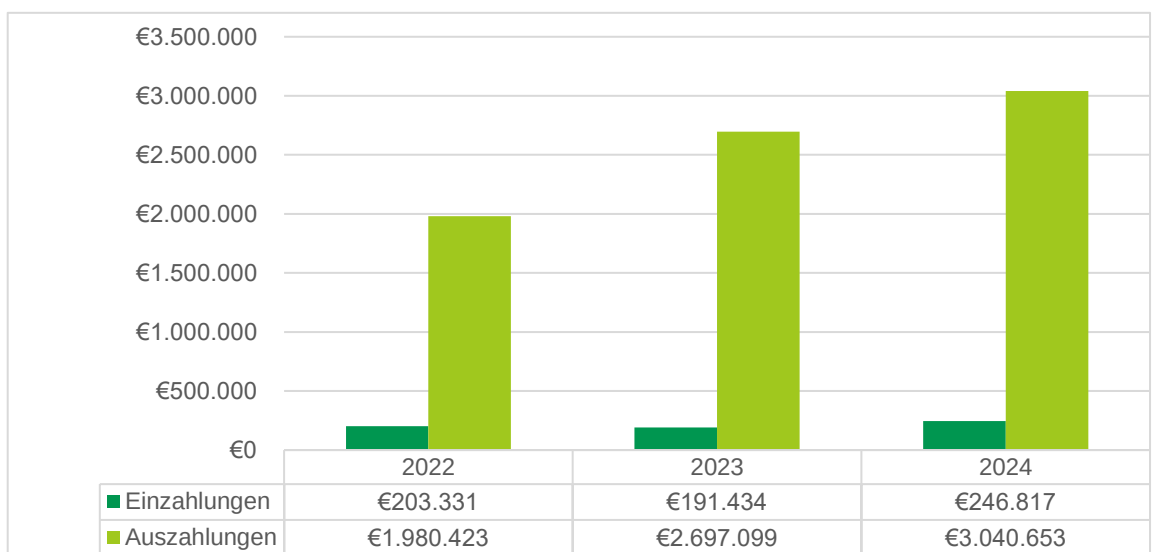
Im Jahr 2024 ist die Fallzahl leicht um 7 Fälle gegenüber dem Vorjahr von 455 Fällen auf 448 Fälle gesunken. Wobei es beim Landkreis einen leichten Zuwachs von 5 Fällen gegenüber 2023 gab und bei der Stadt Reutlingen einen Rückgang um 12 Fälle.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist kaum beeinflussbar, wird jedoch zu 100 % vom Landkreis getragen.

Gegen den Bund sind Klagen anhängig, weil dieser eine nachträgliche Umbuchung von HLU-Fällen in die Grundsicherung SGB XII untersagt hat, auch wenn der Grundsicherungsbedarf nachträglich festgestellt wurde.

3.2 Finanzielle Entwicklung (Transferleistung)

a) Auszahlungen und Einzahlungen



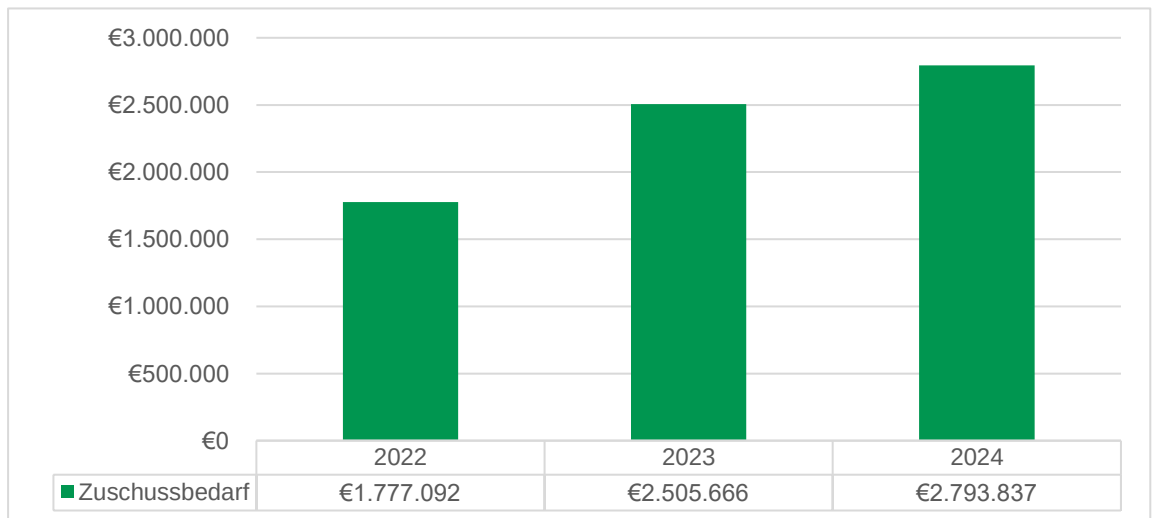
Die Einzahlungen steigen um rund 55 TEUR an (+28.9 %) auf 0,246 Mio. EUR.

Kinder unter 15 Jahren, die ohne Eltern als Flüchtlinge eingereist sind, und nicht als unbegleitete Minderjährige (UMA) durch das Kreisjugendamt eingestuft werden, erhalten

ebenfalls Hilfe zum Lebensunterhalt. Meist kommen die Kinder mit den Großeltern oder älteren Geschwistern bzw. sonstigen Verwandten nach Deutschland. Diese Kosten können meist nach Anerkennung der Kostenerstattungspflicht gemäß §§ 106, 107 SGB XII zulasten des KVJS verbucht werden. Dies wirkt sich mit auf die Höhe der Einzahlungen aus.

Die Auszahlungen steigen im Berichtsjahr 2024 gegenüber 2023 um 12,7 % bzw. um 343.554,00 EUR an. Der Anstieg fällt damit geringer aus als im Vorjahr (0,717 Mio. EUR = 36,24 %). Im Vorjahr 2023 waren die Auswirkungen des Ukrainekrieges auf diese Leistung noch nicht absehbar.

b) Zuschussbedarf

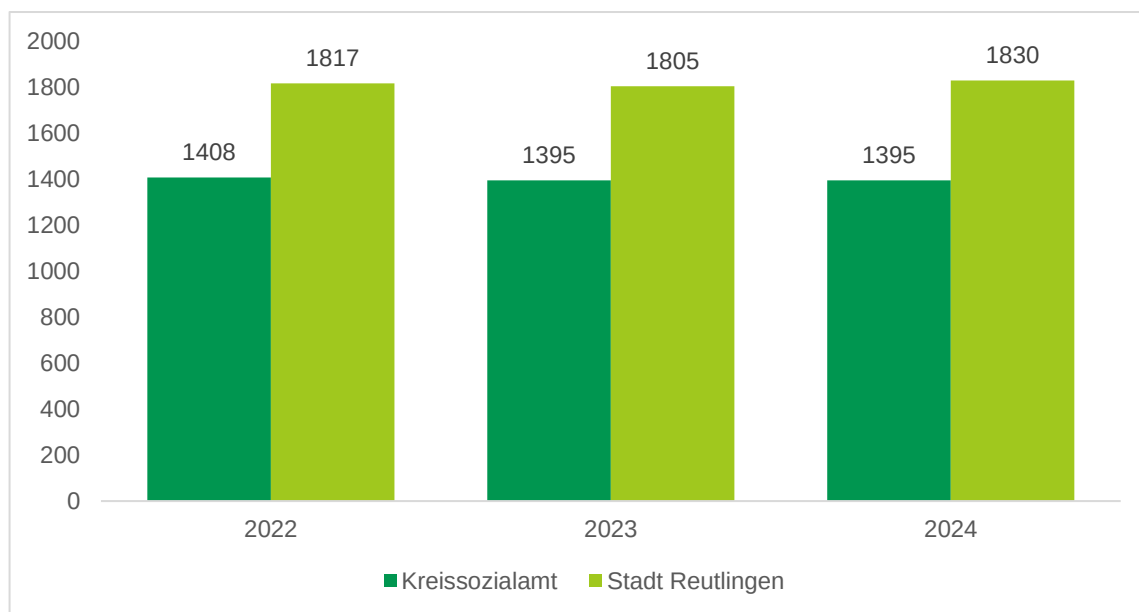


Der Zuschussbedarf erhöht sich 2024 um 0,288 Mio. EUR auf 2,793 Mio. EUR (+11,5 %) und nimmt damit geringfügiger zu als im Vorjahr (2023 um +41,0 % auf 2,5 Mio. EUR).

4. Produkt 31.10.08 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine Leistung, die für Menschen mit geringem Einkommen (in der Regel ab dem 65. Lebensjahr) gewährt wird. Der Bund übernimmt dafür seit dem Jahr 2014 die Nettoausgaben zu 100 %. Die Abschlagszahlungen für die Erstattungen an den Landkreis erfolgen quartalsweise in einer nachgelagerten Spitzabrechnung.

4.1 Fallzahlen*



*Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zum 31.12.2024

Die stichtagsbezogene Gesamtzahl der Grundsicherungsfälle nach dem SGB XII zum 31.12.2024 liegt im Jahr 2024 mit 3.225 Fällen leicht über dem Vorjahr mit 3.200 Fällen (+25 Fälle) und entspricht einem Zuwachs von 7,8 %.

Beim Kreissozialamt erhielten von den 1.395 Fällen = 695 Fälle (Vorjahr 663) Leistungen der Grundsicherung im Alter. Bei der Grundsicherung für Erwerbsgeminderte gab es dagegen einen leichten Rückgang um 32 Fälle auf 700 Fälle (Vorjahr 732 Fälle Grundsicherung für Erwerbsgeminderte). In der Stadt Reutlingen verteilten sich die 1.830 Fälle auf 1.085 Fälle (2023 = 1.038) in der Grundsicherung im Alter, was einem Plus von 47 Fällen entspricht, und 745 Fälle in der Grundsicherung für Erwerbsgeminderte (Vorjahr 767 Fälle); auch hier ein Rückgang um 22 Fälle.

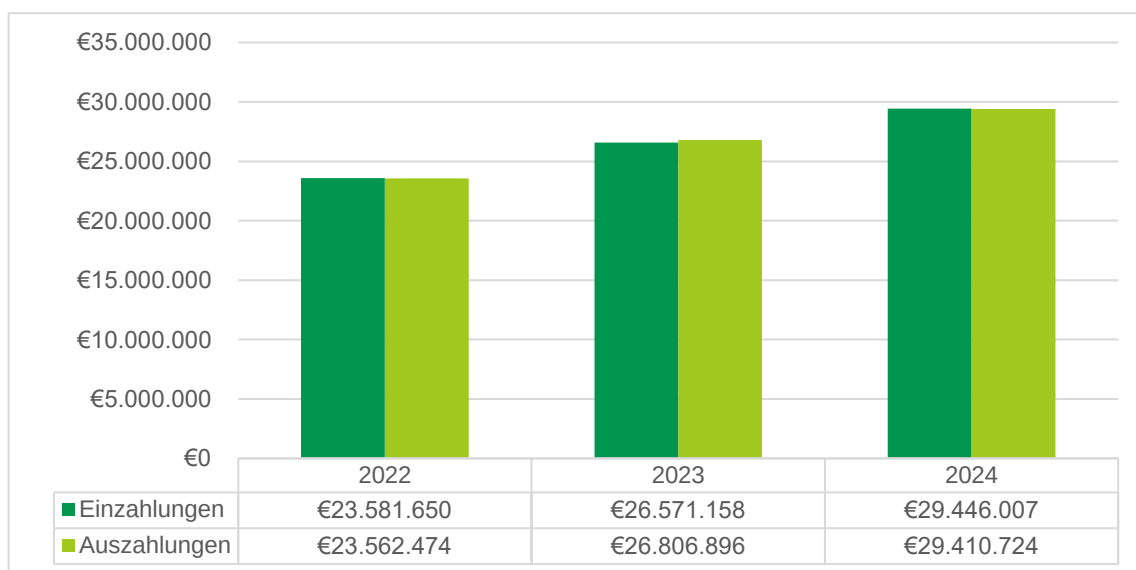
Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind die Leistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen (also Grundsicherung SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt), die in besonderen Wohnformen erbracht werden, zu trennen. Deshalb fließen seit dem Jahr 2020 in die oben genannte Statistik auch die Fälle der besonderen Wohnform ein. Durch die im Zuge des BTHG seit dem Jahr 2023 vorgenommenen Ambulantisierungsmaßnahmen ist der Zuwachs bei den besonderen Wohnform-Fällen nicht ganz so stark.

Die Gesamt-Entwicklung in der Grundsicherung SB XII spiegelt aber den demografischen Fortgang der Gesellschaft wider. Eine jährliche Zunahme von Fällen im Schnitt von 7 % bis 9 % (ohne flüchtlings-/kriegsbedingte Fallzunahmen) liegt im Rahmen der normalen Steigerungen.

Aufgrund der deutlichen Erhöhung des Wohngelds im Jahr 2023 wurde trotz weiter wachsender Altersarmut, anhaltender Wohnungsknappheit und anhaltend hoher Inflation im Energiesektor die Steigerung der Bundesleistung Grundsicherung SGB XII abgemildert.

4.2 Finanzielle Entwicklung (Transferleistungen)

Auszahlungen und Einzahlungen



Die Auszahlungen der Grundsicherung SGB XII lagen 2024 um 9,71 % = +2,6 Mio. EUR höher als 2023 (Steigerung 2023 13,8 % = +3,24 Mio. EUR). Die Anpassung der Mietobergrenze im letzten Quartal 2024 wirkt sich nennenswert erst im Jahr 2025 voll aus. Ebenso wird erwartet, dass sich die hohen Betriebskosten (CO₂-Bepreisung/Energie) und die Erhöhung der Grundsteuer erst vollumfänglich im nächsten Berichtsjahr zeigen.

Die Grundsicherung SGB XII erstattet der Bund den Kommunen zu 100 %.

5. Produkt 31.10.07 - Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Leistungen der Hilfe zur Überwindung von besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII umfassen insbesondere Hilfen für Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, obdachlose Menschen, Haftentlassene oder Suchtkranke.

Die Ursachen für die Hilfebedürftigkeit (in Abgrenzung zu den Produkten 31.10.05 und 31.20.01) sind hier in erster Linie besondere Lebensverhältnisse, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die von den betroffenen Personen nicht aus eigener Kraft überwunden werden können.

Die Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII werden kurzzeitig erbracht und sind in der Regel auf längstens 18 Monate begrenzt.

5.1 Fallzahlen*

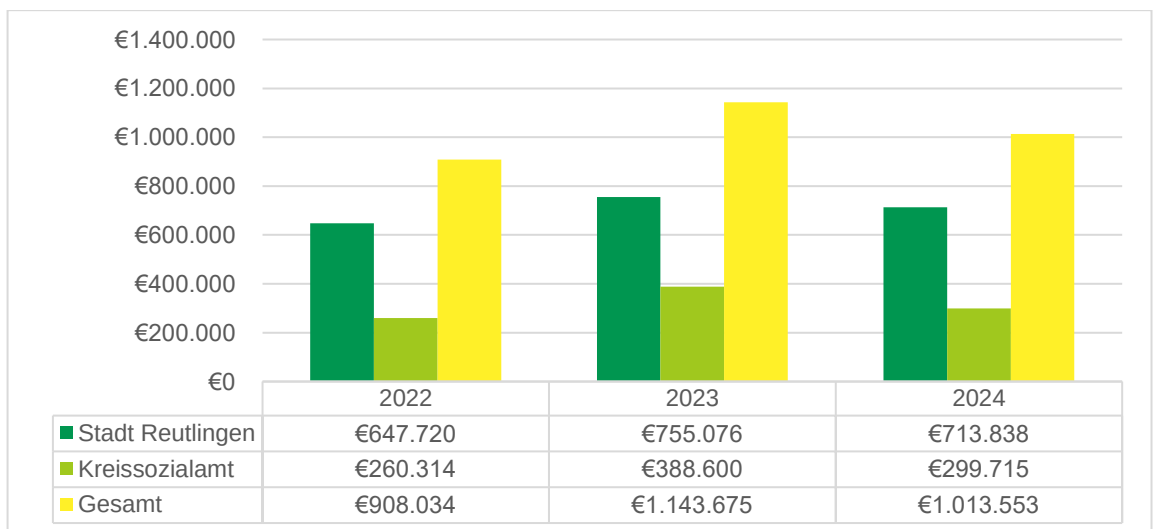


*Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zum 31.12.2024

Die Zahl der Menschen, die Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII bezogen, lag im Jahr 2024 bei insgesamt 82 Fällen (2023 bei 91 Fällen) Die Zahl ist damit um 9 Fälle gesunken (Vorjahr 7) gesunken.

Es zeigt sich, dass der Großteil der Fälle mit Hilfebedarf nach wie vor im urbanen Umfeld lebt. In ländlichen Gebieten ist eine Stagnation in der Höhe der Fallzahl erkennbar.

5.2 Auszahlungen nach Stadt und Landkreis



Die Auszahlungen im Berichtsjahr 2024 lagen im Landkreis Reutlingen insgesamt bei 1.013.553,00 EUR und damit um 11,4 % unter dem Niveau von 2023 (1.143.675,00 EUR). Im Laufe des Jahres 2023 lagen die Fallzahlen bei Stadt und Landkreis zeitweise höher. Aber einige Fälle wurden bis zur Stichtagsstatistik 2024 beendet bzw. in andere Hilfen vermittelt.

5.3 Sozialer Dienst

Der Soziale Dienst des Kreissozialamts Reutlingen bietet Beratung und Unterstützung für Menschen, deren Lebensverhältnisse mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die sie aus eigener Kraft nicht überwinden können. Der Soziale Dienst ist etablierter Ansprechpartner für Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Polizeidienststellen, Ärzte, Pflegestützpunkte und weitere Institutionen im Landkreis Reutlingen. Das Gesprächs- und Unterstützungsangebot des Sozialen Dienstes ist freiwillig, vertraulich und bei Bedarf aufsuchend.

Im Jahr 2024 verzeichnete die Clearingstelle des Landratsamts Reutlingen insgesamt 78 Fälle und damit einen leichten Rückgang gegenüber 85 Fällen im Jahr 2023. Die durchschnittliche Anzahl der Kontakte pro Fall sank von 3,4 auf 2,9. Dieser Rückgang lässt sich vor allem darauf zurückführen, dass wieder eine Pflegefachkraft im Team ist, wodurch Synergieeffekte besser genutzt werden konnten.

Der Zugang über medizinische Einrichtungen hielt auch im Jahr 2024 verstärkt an, was auf eine anhaltende Sensibilisierung für psychosoziale Problemlagen hindeutet. Die Aufnahme des pathologischen Hortens in die ICD-11(= neue internationale Klassifikation der Krankheiten der WHO) spielt hierbei eine Rolle. Spezialisierte Therapieangebote sind leider nach wie vor nur unzureichend verfügbar.

Inhaltlich bleibt das Thema Isolation und Einsamkeit ein zentrales Thema. Diese Isolation stellt weiterhin einen erheblichen Risikofaktor für das Entstehen prekärer Lebenslagen und psychischer Erkrankungen dar. Umso wichtiger sind die begonnenen sozial-räumlichen Kooperationen mit den kommunalen Partnern - auch und gerade unter Präventions- und Nachhaltigkeitsgesichtspunkten.

5.3.1 Statistik

Der Soziale Dienst wurde im Jahr 2024 in insgesamt 135 Fällen (2023 in 85 Fällen) kontaktiert. Der Großteil der Fälle kam aus der Stadt Reutlingen mit 35 (2023 = 24), gefolgt von Metzingen 12 (Vorjahr = 8), Pfullingen 11 (Vorjahr 6) sowie Münsingen mit 10 Fällen (Vorjahr 2). Die durchschnittliche Kontaktdichte lag 2024 bei 2,7 (2023 bei 3,4 Kontakten) je Fall.

Auffällig ist die Steigerung bei den weiblichen Betroffenen. Dies entspricht auch den Erfahrungen, die bei den Bedarfen der Leistungen nach § 67 SGB XII (z. B. in der Wohnungsnotfallhilfe) zu beobachten sind. Die Anzahl von Frauen mit entsprechenden Problemlagen nimmt zu.

Der Anteil weiblicher Betroffener lag bei 60 (2023 = 29) und der Anteil männlicher Betroffener bei 75 (2023 = 55).

5.3.2 Zugang und Hauptanliegen

Der Zugang erfolgte mit 17 Fällen schwerpunktmäßig über die Hilfe zur Pflege und die Kommunen mit 16 Fällen, Eingliederungshilfe (15) und Angehörigen (15), Kliniken/Ärzte (14), gefolgt von Privatpersonen (13).

Die hauptsächlichen Problemfelder lagen erneut in multiplen Problemlagen mit komplexen Schwierigkeiten der Einzelfälle, gefolgt vom Bedarf an Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII und Hilfe bei der Wohnungsräumung/Verwahrlosungen.

Bei der Altersstruktur ist nach wie vor die mittlere Altersgruppe mit 40 bis 69 Jahren 47 Fälle dominant (2023 = 33 Fälle).

6. Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT)

6.1 Beantragt werden können folgende Leistungen:

- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung Schule
- soziale und kulturelle Teilhabe

Die Mittagsverpflegung, der Schulbedarf und die Lernförderung waren auch im Berichtsjahr 2024 wieder am meisten gefragt.

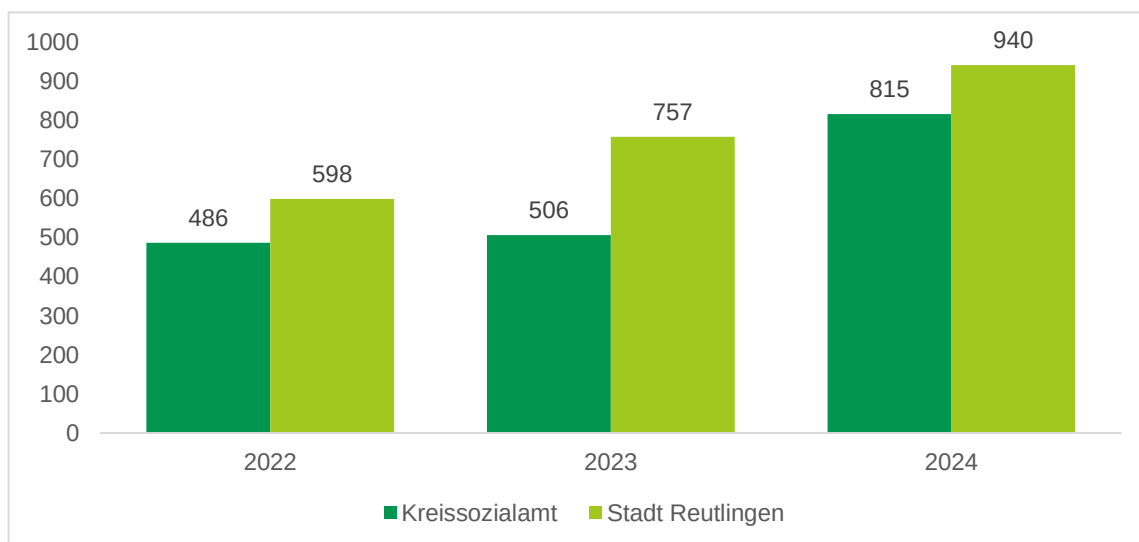
Die Leistungen des BuT verteilen sich auf die Produkte und Produktgruppen 31.10.05 (Grundsicherung für Erwerbsunfähige und im Alter nach dem SGB XII), 31.20 (SGB II), 31.30 (Geflüchtete) und 31.90 (§ 6b Bundeskindergeldgesetz - BKGG). Über die Entwicklung der Fallzahlen und Kosten des BuT im SGB II wird gesondert in der KT-Drucksache zur jährlichen Entwicklung der SGB-II-Leistungen berichtet.

Die Bundesbeteiligung am BuT geht bei Produktgruppe 31.20 für alle Rechtsgebiete ein, für die der Bund Erstattungen im BuT leistet. Sie errechnet sich aus einem Prozentsatz aus den Unterkunftskosten im SGB II. Der konkrete Prozentsatz wird jährlich zur Jahresmitte durch eine Rechtsverordnung des Bundes festgelegt, zunächst vorläufig für das Folgejahr und rückwirkend für das laufende Jahr.

Der sich Anteil der Bundesbeteiligung für das BuT liegt im Berichtsjahr 2024 bei 5,3 % (nach 5,1 % in 2023). Dies entspricht einem Betrag von rund 2,7 Mio. EUR (nach 1,83 Mio. EUR in 2023).

Für das Jahr 2025 liegt der Anteil der BuT-Bundesbeteiligung vorläufig ebenfalls bei 5,3 %.

6.2 Fallzahlen*



*Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zum 31.12.2024

Die BuT-Fallzahlen steigen im Berichtsjahr 2024 von 1.263 auf 1.755 Fälle überdurchschnittlich an. Das Plus liegt bei 38,95 % bzw. 492 Fällen stichtagsbezogen. 2023 lag die Zahl bei 1.263 (+179).

Davon entfallen auf die Stadt Reutlingen 940 Fälle (2023 = 757) und auf den Landkreis 815 (2023 = 506).

Die Steigerungen hängen vor allem mit der Wohngeldreform 2023 zusammen. Diese führte zu einer Verdopplung bis Verdreifachung der Antragszahlen und deutlich mehr Leistungsberechtigten. Durch die Globalantragstellung werden mit den Leistungen nach dem Wohngeldgesetz bzw. Kinderzuschlag „automatisch“ auch die BUT-Leistungen beantragt.

Aufgrund der deutlichen Ausweitung der Leistungsberechtigten im Wohngeld und die regelmäßige Dynamisierung des Wohngelds alle 2 Jahre ist weiterhin mit einer hohen Antragszahl zu rechnen.

Die Erhöhung von Kindergeld und Kinderzuschlag in den Jahren 2023/2024 führte ebenfalls dazu, dass insgesamt mehr Kinder im Leistungsbezug des BUT standen. Diese Leistung wird vom Bund in einer nachgelagerten Spitzabrechnung zu 100 % erstattet. Die Personalkosten für die Administration der BUT-Leistungen tragen die Sozialhilfeträger.

Zuschussbedarf - Kassen-Ist-Ergebnisse - (in EUR) der Jahre 2022-2024

Produkt/Produktgruppe		Stadt Reutlingen			Kreissozialamt			Gesamt			Differenz 2023/2024	
		2022	2023	2024	2022	2023	2024	2022	2023	2024	€	%
31.10.01 Hilfe zur Pflege	Einzahlungen gesamt	895.160	440.113	848.073	493.193	726.428	880.397	1.388.353	1.166.540	1.728.469	561.929	48,2%
	Auszahlungen	5.438.128	5.632.263	6.888.209	4.031.126	4.855.149	5.570.551	9.469.253	10.487.412	12.458.760	1.971.348	18,8%
	Zuschussbedarf	4.542.968	5.192.150	6.040.136	3.537.933	4.128.721	4.690.155	8.080.901	9.320.871	10.730.291	1.409.420	15,1%
31.10.03 Hilfen zur Gesundheit	Einzahlungen	948	53	11.035	-72	8.012	0	876	8.065	11.035	2.970	36,8%
	Auszahlungen	645.997	835.367	1.401.214	434.290	797.298	933.240	1.080.286	1.632.665	2.334.454	701.789	43,0%
	Zuschussbedarf	645.048	835.314	1.390.179	434.362	789.286	933.240	1.079.410	1.624.600	2.323.419	698.819	43,0%
31.10.04 Hilfe für blinde Menschen	Einzahlungen				7.073	13.070	8.228	7.073	13.070	8.228	-4.842	-37,0%
	Auszahlungen				770.745	732.518	697.160	770.745	732.518	697.160	-35.357	-4,8%
	Zuschussbedarf				763.672	719.447	688.932	763.672	719.447	688.932	-30.515	-4,2%
31.10.05.01 Hilfe zum Lebensunterhalt (bis 31.12.2015 mit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)	Einzahlungen gesamt	105.841	107.820	121.611	97.490	83.614	125.205	203.331	191.434	246.817	55.383	28,9%
	Auszahlungen	1.210.227	1.494.250	1.684.256	770.197	1.202.849	1.356.397	1.980.423	2.697.099	3.040.653	343.554	12,7%
	Zuschussbedarf	1.104.386	1.386.431	1.562.645	672.707	1.119.235	1.231.192	1.777.092	2.505.666	2.793.837	288.171	11,5%
31.10.06 Sonstige Leistungen zur Sicherung der Lebensgrundlage	Einzahlungen	544	323	3.927	0	2.747	0	544	3.070	3.927	856	27,9%
	Auszahlungen	134.224	196.783	186.437	26.499	18.277	36.835	160.723	215.060	223.272	8.212	3,8%
	Zuschussbedarf	133.679	196.460	182.511	26.499	15.530	36.835	160.179	211.990	219.346	7.356	3,5%
31.10.07 Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	Einzahlungen	13.822	1.186	2.003	0	200	1.563	13.822	1.386	3.565	2.180	157,3%
	Auszahlungen	647.720	755.076	713.838	260.314	388.600	299.715	908.034	1.143.675	1.013.553	-130.122	-11,4%
	Zuschussbedarf	633.899	753.890	711.835	260.314	388.400	298.153	894.213	1.142.290	1.009.988	-132.302	-11,6%
31.10.08 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ab 01.01.2016 ein neues Produkt - bisher bei Produkt 31.10.05)	Einzahlungen	707.038	673.138	763.153	650.556	721.532	762.805	1.357.595	1.394.671	1.525.958	131.287	9,4%
	Ausgleichsleistung Bund				22.224.056	25.176.487	27.920.049	22.224.056	25.176.487	27.920.049	2.743.562	10,9%
	Einzahlungen gesamt	707.038	673.138	763.153	22.874.613	25.898.020	28.682.854	23.581.651	26.571.158	29.446.007	2.874.849	10,8%
	Auszahlungen	13.118.029	15.031.363	16.695.241	10.444.444	11.775.533	12.715.483	23.562.473	26.806.896	29.410.724	2.603.828	9,7%
	Zuschussbedarf	12.410.990	14.358.225	15.932.088	-12.430.168	-14.122.486	-15.967.371	-19.178	235.738	-35.283	-271.021	-115,0%
31.50 Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	Einzahlungen				0	0	0	0	0	0	0	0,0%
	Auszahlungen				29.333	38.834	7.766	29.333	38.834	7.766	-31.069	-80,0%
	Zuschussbedarf				29.333	38.834	7.766	29.333	38.834	7.766	-31.069	-80,0%
31.90 BuT	Einzahlungen	2.080	1.742	2.330	378	117	3.211	2.458	1.859	5.541	3.682	198,0%
	Auszahlungen	316.001	427.417	519.019	215.996	340.172	459.185	531.997	767.589	978.203	210.615	27,4%
	Zuschussbedarf	313.921	425.674	516.689	215.618	340.055	455.973	529.539	765.729	972.662	206.933	27,0%
Zuschuss insgesamt		19.784.892	23.148.143	26.336.083	-6.489.731	-6.582.977	-7.625.126	13.295.161	16.565.166	18.710.957	2.145.791	13,0%

Anmerkung:

Der Soziallastenausgleich wird mit der Doppik ab 2011 auf die Bereiche Hilfe zur Pflege, Grundsicherung und SGB II gebucht, ab 2013 auf Eingliederungshilfe und SGB II

	2022	2023	2024
31.10.02/32.10 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	4.191.086	4.545.381	3.338.142
31.20 Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II	1.397.029	1.515.127	1.112.714
Soziallastenausgleich	5.588.115	6.060.508	4.450.856

Über die Eingliederungshilfe und das SGB II wird separat berichtet.